

Das Ende des Chorauleninstituts

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **77 (2004)**

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

des damit verbundenen Internats, ab 1888 Professor an der Kantonschule. Er war ein vielseitig tätiger Schulmann als Inspektor, Mitglied der Schul- und Prüfungskommissionen, aber auch ein eifriger Forscher der heimatlichen Geschichte und Verfasser von Lehrbüchern und historischen Darstellungen. Sein Nachfolger wurde 1899 der junge *Dr. Oskar Schmidt* (1873–1965) von Veltheim ZH, der im Jahre zuvor als Professor für Latein und Griechisch an die Kantonsschule gewählt worden war. Er leitete das Studentenkosthaus noch bis 1908. Er wurde 1922 Vorsteher des Gymnasiums und amtierte 1933–1941 als Rektor der Kantonsschule.

Bei diesen Vorstehern meldeten sich fortan interessierte Knaben, sie prüften sie und unterbreiteten ihre Vorschläge zur Aufnahme dem Regierungsrat, der darüber entschied. Bei der Aufnahme wurden neben der musikalischen Begabung und den Schulleistungen auch die sozialen Verhältnisse berücksichtigt, ja diese waren oft entscheidend. Waisen und Kinder armer Eltern erhielten oft Empfehlungen ihrer Pfarrer, Lehrer oder Gemeindebehörden. Erschwerend wirkte sich die Spaltung in eine römisch- und eine christkatholische Konfession aus, indem bei der Zulassung auch noch darauf zu achten war: jene durfte sieben, diese drei Choraulen stellen. Dementsprechend meldeten sich die Knaben oft auch bei den beiden Pfarrern, die ihre Empfehlungen einreichten. Da die Aufnahme nun Sache des Regierungsrates war, sind wir durch dessen Protokolle über die Chorknaben im letzten Vierteljahrhundert ihres Institutes besser unterrichtet als zuvor.

30. Das Ende des Chorauleninstituts

Im Zusammenleben der Choraulen mit den Kantonsschülern im Studentenkosthaus stellten sich bald manche Schwierigkeiten ein, die sich schon aus dem unterschiedlichen Alter und der Auswahl der Knaben, aber auch aus der Zweckbestimmung des Chorauleninstituts ergaben. Es war nicht zuletzt der Vorsteher des Kosthauses, Prof. Ferdinand von Arx, der auf eine neue Lösung drängte und darum ersuchte, dass man ihm die Chorknaben abnehme. Auch sein Nachfolger ab 1899, Prof. Dr. Oskar Schmidt, verlangte die Trennung.

Schon am 28. September 1888 reichte Stadtammann Constanz Glutz-Blotzheim, der sich durch seine beide Ehen mit Töchtern aus der Stifterfamilie Tugginer dazu besonders motiviert fühlte, im Kantonsrat eine Motion ein, es sollten *Verhandlungen* mit der römisch-katholischen Kirchgemeinde über eine Übernahme des Instituts aufgenommen werden. Diese wurde am 28. Mai 1889 in erweiterter Fassung erheblich erklärt, wonach auch die christkatholische Kirchgemeinde einbezogen

werden sollte. Zu diesen Verhandlungen wurden als Delegierte der Regierung die Regierungsräte Rudolf von Arx und Oskar Munzinger bestimmt; die römisch-katholische Kirchgemeinde ordnete Dompropst Josef Eggenschwiler und Kantonsrat Xaver Stebler-Flury ab, die christkatholische Kirchgemeinde Gerichtspräsident Julius Stampfli und Fürsprecher Albert Brosi, Kantonsrat. Die Verhandlungen zogen sich über Jahre hin, ohne zu einer Einigung zu gelangen. Die beiden Kirchgemeinden waren wohl zur Übernahme bereit, verlangten aber natürlich den Institutsfonds heraus. Der Staat hingegen machte geltend, dass das Institut nicht nur kirchliche, sondern auch allgemein erzieherische Aufgaben erfüllte, die nun aber durch die öffentliche Schule wahrgenommen würden, weshalb diese einen Teil des Fonds beanspruchen dürfe; dieser Anspruch wurde aber von den beiden Kirchgemeinden stets bestritten. Einen weiteren Streitpunkt bildete die Frage, ob das Institut rein ortskirchlichen oder eher landeskirchlichen Charakter habe; die Regierung wollte das Letztere annehmen. Am 1. Oktober 1901 beschloss der Regierungsrat, die Choraulen auf den 1. November zu entlassen und den Kirchgemeinden vorläufig den Zinsertrag des Stiftungsfonds auszuzahlen, was während eines halben Jahres auch geschah; am 2. 10. 1902 folgte ein neuer Beschluss, nur noch die Hälfte auszurichten.

Um aus der ausweglosen Situation herauszukommen, einigte man sich auf die Bestellung eines *Schiedsgerichts*, wobei die Kirchgemeinden gemeinsam auftraten. Der Schiedsgerichtsvertrag vom 22./30. März 1903 legte drei Fragen fest: 1. Welches ist der Stand des Fonds? 2. Ob der Staat den ganzen Fonds herausgeben müsse? 3. Wenn nicht, welchen Betrag?

Das Urteil sollte sofort rechtsverbindlich sein. Es bestimmte auch, dass die beiden Parteien über den ihnen zukommenden Kapitalbetrag nach eigenem Ermessen verfügen könnten.

Mitglieder waren: Obmann Dr. Leo Weber, alt Bundesrichter, Bern; von staatlicher Seite: Prof. Dr. Fritz Fleiner, Basel, Dr. Karl Jäger, Bundesrichter, Lausanne; von kirchlicher Seite: Nationalrat Dr. Gebhard Lutz, Thal SG, Dr. Viktor Merz, Bundesrichter, Lausanne. Als Aktuar amtierte Prof. Dr. Max Gnür, Bern.

Dieser Schiedsgerichtsvertrag wurde am 2. April 1903 einer siebenköpfigen Kommission des Kantonsrates zur Stellungnahme unterbreitet und vom Kantonsrat selber nach lebhafter Debatte am 27. Mai 1903 genehmigt.

Das Schiedsgericht machte sich die Sache nicht leicht; er sammelte verschiedene archivalische Quellen und holte Auskünfte beim Erziehungs- und beim Finanzdepartement, bei der Amtsschreiberei, der Staatskanzlei, beim Bundesgericht und bei Privaten ein. Die beiden Kirchgemeinden reichten am 21. November 1903 eine ausführliche Ein-

gabe von 23 Seiten ein, welche mit Geschick einmal das Institutsvermögen höher bestimmte (Fr. 122 950.85) und dann die Geschichte des Chorauleninstituts aufrollte und, sich auf die beiden Tuggenerischen Stiftungsurkunden stützend, einen rein kirchlichen Zweck postulierte. Sollte es aber doch zu einer Teilung des Vermögens kommen, wäre an die Verpflichtung gegenüber der Stifterfamilie zu denken. Da nämlich der Staat nach Übernahme des Instituts für jeden der 10 Knaben über 450 Fr. jährlich ausgegeben hat, was einem Kapital von 12 000 Fr. entspricht, wären also für die 4 Knaben der Tugginer-Stiftung nahezu 50 000 Fr. erforderlich.

Das Urteil des Schiedsgerichts, umfassend 12 Druckseiten, datiert vom 18. Juni 1904. Es enthält eine kurze Darstellung der älteren Geschichte des Chorauleninstituts und eine ausführliche der jüngsten Entwicklung seit Aufhebung des St. Ursenstifts. Der Stand des Fonds wurde auf Fr. 121 924.44 bestimmt – fast so hoch wie die beiden Kirchgemeinden verlangt hatten. Diese hatten die Genugtuung, dass das bereits verkaufte Institutsgebäude als Bestandteil des Instituts anerkannt wurde, ebenso wenigstens ein Teil des Mobiliars im Wert von 2000 Fr. In der Hauptstreitfrage nach dem Zweck des Instituts aber unterlag der kirchliche Standpunkt. Wohl wurde als Hauptzweck die Verschönerung des Gottesdienstes und die Weckung des Sinnes für kirchliches Leben anerkannt, als weitere Zwecke aber auch die Armenfürsorge und die Förderung der Schulbildung. Da der Staat einen Teil dieser Aufgaben übernommen habe, müsse ihm auch ein Teil des Fonds zugesprochen werden. Da sachliche Anhaltspunkte für die Höhe dieses Beitrages fehlten, entschied man sich nach einer «die Verhältnisse billig abwägenden Schätzung». Danach sollten die Kirchgemeinden 80 000 Fr. erhalten, zuzüglich des Zinses zu 4 % von Fr. 24 087.78 seit 1. April 1902. Die Kosten des Schiedsgerichtes von 2315 Fr. wurden vom Staat aus dem Institutsfonds bezahlt, die Parteikosten wurden wettgeschlagen.

Die beiden Kirchgemeinden hatten sich schon im Voraus daraufhin geeinigt, dass die römisch-katholische 54 000 Fr. erhalten sollte und damit das Institut reduziert weiterführen wollte, wobei sie von der Stifterfamilie Tugginer behaftet wurde, die christkatholische Kirche sollte 26 000 Fr. erhalten und daraus hauptsächlich den Kirchengesang fördern. Der Staat beabsichtigte, aus seinem Teil von rund 40 000 Fr. einen Stipendienfonds zu errichten.

Der Historiker wird aus heutiger, distanzierter Sicht mancherlei Bedenken gegenüber diesem Urteil haben. Mit dem «Solothurner Anzeiger», der in drei Nummern im August 1904 einen ausführlichen Bericht publizierte, wird er erstaunt sein ob der Kühnheit, mit welcher das Schiedsgericht mutmasste, die Stifter würden heutzutage ihre Vergabungen nicht dem Choraulenfond, sondern einem Stipendienfonds

zuwenden! Möglich ist das ja schon, aber zu beweisen nicht – es ist eine rein spekulative Aussage und steht einem gerichtlichen Urteil nicht gerade wohl an. Wir schliessen dieses Kapitel mit dem letzten Satz der zitierten Artikelreihe: «Damit ist nun auch dieser letzte Rest des alten stolzen St. Ursusstiftes abgetragen.

Protokoll des Kantonsrates 28. Mai 1889, S. 36–41.

Protokoll des Kantonsrates 27 Mai 1903, S. 117–135.

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Solothurn, 13. November 1903 (6 S. Maschinenschrift). Eingabe der katholischen Kirchgemeinden Solothurn an das tit. Schiedsgericht in Sachen zwischen Staat Solothurn und den katholischen Kirchgemeinden betreffend Choraulenfonds, 21. November 1903 (23 S. Maschinenschrift). Schiedsgerichtliches Urteil in der Rechtsstreitsache zwischen dem Regierungsrat des Kantons Solothurn und der Katholischen Pfarrei Solothurn, bzw. der Römisch-Katholischen und der Christ-Katholischen Kirchgemeinde der Stadt Solothurn, betreffend die Anteilsberechtigung am Stiftungsvermögen des Choraulen- und Partisteninstitutes in Solothurn, 18. Juni 1904 (12 S., Druck).

31. Fortleben des Chorauleninstituts auf Sparflamme

Die Kirchgemeinde hatte die Verpflichtung übernommen, das Chorauleninstitut aus dem ihr zufallenden Vermögensanteil nach Möglichkeit weiterzuführen. Dazu gehörte in erster Linie die Wiedereröffnung eines Konvikts.

31.1 Die Suche nach einem neuen Heim

Als erstes Objekt kam im Sommer 1904 das Haus des kurz zuvor verstorbenen Kaplans *Franz Schilt*, Nr. 49 grün Quartier (heute Christkatholisches Kirchgemeindehaus Rathausgasse 17), ins Gespräch, das für Kapläne und Chorknaben geeignet schien. Die Kirchgemeinde wollte aber nicht mehr als 50 000 Fr. bezahlen, so unterlag sie in der Steigerung Dr. Gloor, der 52 000 Fr. bot. Im September 1904 wurde das Haus von Kaplan *Johann Baptist Schibenegg*, Nr. 140 grün Quartier (heute Riedholzplatz 10), durch die Kirchgemeinde erworben (Preis: 25 000 Fr.).

Über diesen Geistlichen, der einst selber Choraule gewesen war, siehe im Kapitel «Choraulen-Schicksale». Die Wiedereröffnung des Konvikts wurde darauf immer wieder gefordert und auch durch Vergabungen gefördert, ja offiziell beschlossen. Allein sie scheiterte am schleppenden Gang der Vorbereitungen – und am Widerstand des Männer- oder Volksvereins, der das Parterre für sich beanspruchte und dieses Ende 1906 mietweise auch erhielt. Als er die Lokalmiete im Frühling 1911